

ANHANG ORIG-4: WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die in Artikel ORIG.19 [Erklärung zum Ursprung] genannte Erklärung zum Ursprung ist unter Verwendung des nachstehenden Wortlauts in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung zum Ursprung ist entsprechend den jeweiligen Fußnoten zu erstellen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

Bulgarische Fassung  
Kroatische Fassung  
Tschechische Fassung  
Dänische Fassung  
Niederländische Fassung  
Englische Fassung  
Estnische Fassung  
Finnische Fassung  
Französische Fassung  
Deutsche Fassung  
Griechische Fassung  
Ungarische Fassung  
Italienische Fassung  
Lettische Fassung  
Litauische Fassung  
Maltesische Fassung  
Polnische Fassung  
Portugiesische Fassung  
Rumänische Fassung  
Slowakische Fassung  
Slowenische Fassung  
Spanische Fassung  
Schwedische Fassung

(Zeitraum: Vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...<sup>(2)</sup>) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...<sup>(3)</sup> sind.

.....<sup>(4)</sup>

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers)

---

<sup>(1)</sup> Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung

zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

<sup>(2)</sup> Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.

<sup>3</sup> Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.

<sup>(4)</sup> Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.